



Muster-Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinden und Spitexorganisationen im Kanton Thurgau ab 2014

Hinweise zur Ergänzung und Anpassung der Vereinbarung

Zweck der Muster-Leistungsvereinbarung:

Die Muster-Leistungsvereinbarung ist eine **gemeinsame Empfehlung** der Vorstände des Spitex Verbandes Thurgau und des VTG (Verband der Thurgauer Gemeinden). Sie soll den beiden Partnern helfen, den Leistungsauftrag der Gemeinde an die Spitexorganisation, gestützt auf die ab 2011 geltenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, korrekt und umfassend zu regeln.

Die Muster-Leistungsvereinbarung 2014 setzt insbesondere die vom kantonalen Gesetz (§ 25 kantonales KVG) nach Ablauf der Übergangsfrist von 3 Jahren (§ 73 Vo zum kantonalen KVG) verpflichtend vorgegebene Berechnung des Beitrages zur Restfinanzierung der ambulanten Pflege auf der Grundlage der **von der jeweiligen Spitexorganisation** ausgewiesenen Kosten um. Dazu berücksichtigt sie die bisherigen Erfahrungen in der Anwendung der Muster-Leistungsvereinbarung 2011.

Trotz gesetzlicher Vorgaben ergibt sich für die Regelung des Leistungsauftrages noch ein gewisser **Spielraum**, der zwischen den beiden Partnern abgesprochen werden muss. Mit diesen **Hinweisen** soll speziell auf diese Punkte hingewiesen und der mögliche Spielraum näher erläutert werden.

Vertragspartner

Wenn das Einzugsgebiet einer Spitexorganisation mehrere Gemeinden umfasst, ist in jedem Fall eine **einheitliche Leistungsvereinbarung** mit **allen beteiligten Gemeinden** anzustreben.

2. Leistungsziele / umfassender Versorgungsauftrag

VTG und Spitex Verband empfehlen, der örtlich zuständigen Spitexorganisation einen umfassenden Versorgungsauftrag zu erteilen. Das heisst, die Spitexorganisation hat alle Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sicherzustellen, sei es indem sie sie selbst anbietet, mit anderen Spitexorganisationen zusammenarbeitet oder ausgewiesene Dritte damit beauftragt. Die Gemeinde hat damit für alle Leistungen nur einen Vertrags- und Ansprechpartner.

Wenn die Gemeinde für einzelne Leistungen einen anderen Leistungserbringer direkt beauftragen möchte (z.B. weil diese Leistung von diesem bereits bisher einwandfrei erbracht wurde), ist diese Leistung explizit vom umfassenden Versorgungsauftrag auszunehmen und durch die Gemeinde eine separate Leistungsvereinbarung mit diesem Partner abzuschliessen.

4. Leistungsangebot

4.1.1. Kerndienstleistungen

Diese Auflistung umfasst alle Pflichtleistungen gemäss ergänztem kantonalen KVG, konkretisiert durch die Spitex-Richtlinien des Kantons. Wenn die Gemeinde mit einer dieser Leistungen direkt einen anderen Leistungserbringer beauftragt, empfehlen wir, die Leistung nicht zu streichen, sondern den Auftragnehmer in Klammern zu vermerken, z.B.

- Mahlzeitendienst (Auftrag direkt an Frauenverein)

4.1.2. Zusatzdienstleistungen

Hier können zusätzliche Dienstleistungen vereinbart werden, welche von der Spitexorganisation zu erbringen sind. Die Texte zu den Kästchen zeigen mögliche Beispiele auf. Eines betrifft etwa den in verschiedenen Organisationen angebotenen Putzdienst (hauswirtschaftliche Leistungen ausserhalb KVG). Die Leistungen sind möglichst konkret zu umschreiben. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, wenn keine Zusatzdienstleistungen vereinbart werden, alle Kästchen zu löschen.

4.2.1 Gemeinwirtschaftliche Grundleistungen

Die gemeinwirtschaftlichen Grundleistungen umschreiben jene Leistungen, welche von den Spitexorganisationen im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem bestimmten Klienten zugeordnet und somit auch nicht verrechnet werden können. Dazu gehört in erster Linie der generelle Versorgungsauftrag. Diese Leistungen wurden in der Regel früher schon erbracht, sind nun aber gemäss § 25 kantonales KVG ausdrücklich zwischen der Gemeinde und der zuständigen Spitexorganisation zu vereinbaren.

Auch die Leistungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Gesundheitsberatung, die üblicherweise von der Spitex als allgemeine Anlaufstelle und Koordinationspartner im Gesundheitswesen erwartet werden, gehören zu den gemeinwirtschaftlichen Grundleistungen, Sie werden neu unter dem Service Public subsumiert.

Neu unter den gemeinwirtschaftlichen Grundleistungen sind auch die Leistungen als Ausbildungsbetrieb aufgeführt. Die Ausbildung von beruflichem Nachwuchs ist grundsätzlich freiwillig, im Hinblick auf den sich abzeichnenden allgemeinen Personalengpass in der Pflege jedoch auch in der Spitex von grossem öffentlichem Interesse. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, ist deshalb Teil öffentlichen Auftrages an die Spitexorganisation. Die betriebliche Ausbildung in der ambulanten Pflege ist jedoch anspruchsvoll und aufwendig, der Nutzen aus der praktischen Arbeit der Lernenden dagegen deutlich geringer als in anderen Berufen. Dieser Auftrag muss deshalb ebenfalls angemessen abgegolten werden (siehe Ziffer 7.1.1)

4.2.2. Gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen

Wenn von der Spitexorganisation Leistungen erwartet werden, welche über die in den Spitex-Richtlinien festgeschriebenen Mindest-Anforderungen hinausgehen, dann sind sie hier ausdrücklich zu vereinbaren. Das kann insbesondere eine Erweiterung der ordentlichen Einsatzzeiten über die in den Spitex-Richtlinien verbindlich vorgegeben minimalen Einsatzzeiten hinaus betreffen. Die vereinbarte Leistung ist möglichst klar und konkret zu umschreiben.

7. Finanzierung der Spitexorganisation

Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde dieser Abschnitt neu gegliedert und leicht modifiziert. Begonnen wird neu mit dem Kernpunkt, der Abgeltung für gemeinwirtschaftliche

Leistungen, dann folgen die Beiträge für die erbrachten Leistungen. Die Regelungen über die Festlegung der Tarife folgen am Schluss.

7.1. Beiträge der Gemeinde / Grundsätze

Der Grundsatz, dass Spitexorganisationen als Non-Profit-Unternehmen keinen Gewinn machen sollen, wurde ergänzt mit der Empfehlung, die Ansätze in dieser Leistungsvereinbarung bei Bedarf so anzupassen, dass sie die Bildung von betriebsnotwendigen Reserven ermöglichen bzw. dass darüber wesentlich hinausgehende Reserven abgebaut werden. Wie hoch die betriebsnotwendigen Reserven sein sollen, ist gegebenenfalls mit dem Auftraggeber ausdiskutieren. Sie sollen jederzeit eine angemessene Liquidität gewährleisten, die laufenden Betriebskosten für 2 – 3 Monate abdecken, sporadisch erforderliche Anschaffungen ermöglichen und Schwankungen in den Jahresergebnissen ausgleichen.

Um nach positiven Jahresergebnissen allfällige zu hohe Reserven wieder abzubauen, wird empfohlen, die Abgeltungsansätze, insbesondere die jährlich zu vereinbarenden Pflorgetarife, entsprechend anzupassen. (gemäss § 25 Abs. 3 kant. KVG: „Die Festlegung der Pflorgetarife erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ...“). Für eine Verpflichtung an die Spitexorganisation, einen allfälligen Betriebsgewinn ganz oder teilweise den auftraggebenden Gemeinden zurückzuerstatten, gibt es keine rechtliche Grundlage.

7.1.1 Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen / Grundleistungen

Mit der separaten Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird sichergestellt, dass die Kosten für die - nur von den Spitexorganisationen mit kommunalem Leistungsauftrag - im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen nicht in die Berechnung des Pflorgetarifs einfließen, der als Grundlage für die Restfinanzierung für alle Leistungserbringer dient.

Die empfohlenen Ansätze für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wurden gegenüber der Muster-Leistungsvereinbarung 2011 grundsätzlich kaum verändert:

- Sicherstellung der Grundversorgung (Service Public) Fr. 10.-- / Ew.
(bisher Fr. 8.-- + Fr. 1.-- für Gesundheitsberatung/Gesundheitsförderung;
Erhöhung zur Abgeltung der erfolgten Ausdehnung der bedarfsgerechten Erreichbarkeit auch ausserhalb der ordentlichen Einsatzzeiten im Zusammenhang mit der Einführung der Palliative Care)
- Zusatzaufwand zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination
pro verrechnete Stunde Bedarfsabklärung und Behandlungspflege Fr. 8.- / Std.

Erhöht wurden dagegen die Ansätze für die Abgeltung der Leistungen als Ausbildungsbetrieb. Die Höhe der Abgeltung basiert auf Untersuchungen im Kanton St. Gallen. Sie berücksichtigt einerseits die Lohnkosten und den – gegenüber anderen Ausbildungen höheren – Betreuungsaufwand der Lernenden sowie andererseits die Tatsache, dass in der ambulanten Pflege aufgrund der erforderlichen Selbständigkeit Lernende praktisch keine produktiven (verrechenbare) Leistungen erbringen können.

- Pro Lehrstelle FaGe Fr. 20'000.-- / Jahr
- Pro Ausbildungsplatz HF Fr. 25'000.-- / Jahr

Um diese Abgeltungen in der Berechnung des Pflorgetarifs (7.2.1.) einsetzen zu können, sind sie – mit den konkreten Zahlen für das gesamte Einzugsgebiet des Spitexorganisation - umzulegen auf die verrechnete Stunde Pflege. Alle grau unterlegten Zahlen (eines Musterbeispiels) sind durch die konkreten aktuellen Zahlen der betreffenden Spitexorganisation zu ersetzen bzw. daraus zu berechnen.

Da es sich um Werte handelt, die auf den jeweils aktuellen konkreten Zahlen beruhen, sind sie jedes Jahr zu aktualisieren bzw. neu zu berechnen. Entsprechend sind auch alle darauf beruhenden weiteren Berechnungen mit der Basis der aktuellsten Zahlen anzupassen.

Das resultierende Total der Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen ist in die Tabelle unter 7.2.1. zu übertragen. Weil dort neu mit den effektiven Vollkosten der betreffenden Spitexorganisation gerechnet wird, ist keine Anpassung der Ansätze für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen mehr nötig (wie in der Muster-Leistungsvereinbarung 2011 empfohlen), um der konkreten Kostensituation gerecht zu werden.

Gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen

Beim Ansatz zur Abgeltung der Ausdehnung der ordentlichen Einsatzzeiten handelt es sich um eine Richtgrösse. Je nach Kostensituation bzw. nach dem ausgewiesenen Aufwand für diese Leistungen kann bei der Vereinbarung der Abgeltung davon abgewichen werden. Allenfalls kann auch ein anderes Mass gewählt werden (z.B. Schätzung der effektiven Mehrkosten statt Ansatz pro Ew.).

7.1.2 Beiträge an die erbrachten Leistungen

- **Ambulante Langzeitpflege / Beiträge zur Restfinanzierung:**

Die hier aufgeführten Beiträge der Gemeinden an die Restfinanzierung der Leistungen der ambulanten Pflege ergeben sich aus den vereinbarten Tarifen unter 7.2.1. (hier einzutragen).

Nach Abzug der - gesetzlich vorgegebenen - Beiträge der Krankenversicherer sowie des (ebenfalls fixen) Eigenanteils der Klienten ergibt sich daraus der Beitrag der Gemeinde pro Leistungseinheit der ambulanten Pflege – der dann nicht nur für Leistungen der Spitexorganisation Anwendung findet, sondern auch für solche der freiberuflichen und privatwirtschaftlichen Leistungserbringer (sofern die Gemeinde nicht der entsprechenden Rahmenvereinbarung des VTG beigetreten ist).

- **Beitrag an hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung**

Die Beiträge der Gemeinden an hauswirtschaftliche Leistungen sind von der neuen Pflegefinanzierung **nicht tangiert**. VTG und Spitex Verband empfehlen grundsätzlich, das bisherige System weiterzuführen und die bewährte Regelung hier festzuschreiben.

Neu ist lediglich der Minimalbeitrag gemäss § 27, Abs.2 Gesetz über Krankenversicherung (24 % der ausgewiesenen Lohnkosten), mit dem die Auflage aus dem NFA, eine Minimalsubventionierung gemäss früheren Bundesbeiträgen gemäss AHV-Gesetz, sichergestellt werden soll. Da auch damals bereits eine zusätzliche Subventionierung durch die Gemeinden erfolgte, liegt dieser Mindestansatz deutlich unter den bisher in den Thurgauer Gemeinden üblichen Subventionierungen. Als Richtgrösse empfehlen der VTG und der Spitex Verband, einen durchschnittlichen Beitrag in der Höhe von rund einem Drittel der Vollkosten. Bei einem einkommensabhängigen Tarif fällt der Beitrag pro geleistete Stunde unterschiedlich an.

- **Beitrag an Entlastungsdienst**

Sofern die Gemeinde die Spitexorganisation mit der Sicherstellung eines Entlastungsdienstes beauftragt hat und diese ihn nicht selbst erbringt, kann auf die Rahmenvereinbarungen des Spitex Verbandes mit den beiden Hauptanbietern im Kanton, dem SRK Thurgau und dem Entlastungsdienst Thurgau, verwiesen werden. Diese werden für die Gemeinde erst durch diesen Verweis und die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung (mit diesen Rahmenvereinbarungen im Anhang) verbindlich.

- **Beitrag an Mahlzeitendienst**

Der Gemeindebeitrag pro ausgelieferte Mahlzeit hat gemäss Verordnung des Regierungsrates zum kantonalen KVG mindestens einen Franken zu betragen.

Dieser Betrag geht an den Träger des Mahlzeitendienstes. Wenn die Spitexorganisation diesen nicht selbst erbringt sondern lediglich sicherstellt, ist der Betrag so weiterzuleiten, dass der Gemeindebeitrag sich in einer Verbilligung für die Bezüger niederschlägt.

- **Beiträge an Zusatzdienstleistungen**

Bei der Regelung des Gemeindebeitrages für allenfalls vereinbarte Zusatzdienstleistungen der Spitexorganisation (siehe 4.1.2) sind die beiden Vertragspartner völlig frei.

7.1.3. Zahlungsmodus

Die empfohlene Regelung des Zahlungsmodus richtet sich einerseits nach der Verfügbarkeit der benötigten Leistungsdaten und ist andererseits - mit der Auszahlung des Beitrages für den Service Public anfangs Jahr - darauf ausgerichtet, eine ausreichende Liquidität der Spitexorganisation zu gewährleisten, damit sie stets ihren laufenden Verpflichtungen (Löhne!) nachkommen kann.

7.2. Tarife für Dienstleistungen

- **Tarif für Pflegeleistungen**

Gemäss § 25 Gesetz über die Krankenversicherung ist zwischen der Gemeinde und der Spitexorganisation der **Tarif** für die **Pflegeleistungen** gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 ff KLV zu **vereinbaren**. Die Festlegung der Pflegetarife hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der ausgewiesenen anrechenbaren Kosten der betreffenden Spitexorganisation zu erfolgen.

Diese Tarife dienen als **Grundlage** für die **Berechnung der Restfinanzierung** der ambulanten Pflege, auf welche sowohl die Spitexorganisation mit Leistungsauftrag (siehe 7.1.2.) als auch Leistungserbringer ohne Leistungsauftrag (private Anbieter von Spitexleistungen, freiberufliche Pflegefachpersonen) Anspruch haben (sofern die Gemeinde nicht der entsprechenden Rahmenvereinbarung des VTG beigetreten ist).

Die Pflegetarife sind jedes Jahr – basierend auf der Kostenrechnung des letzten vergangenen Jahres – neu zu berechnen, zwischen Gemeinde und Spitexorganisation formell zu vereinbaren und von der Spitexorganisation auf ihrer Website zu publizieren und allgemein zugänglich zu machen.

In der Muster-Leistungsvereinbarung ist ein Musterbeispiel für die Berechnung der Pflegetarife (7.2.1), die Berechnung der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (7.1.1.) und die Berechnung des Beitrages für die Restfinanzierung (7.1.2.) durchgerechnet. Die beispielhaft eingesetzten Vollkosten entsprechen dem Durchschnitt aller Thurgauer Spitexorganisationen im Jahre 2012. Diese (fiktiven) Zahlen sind *kursiv* geschrieben und **grau** unterlegt. Sie sind durch die **konkreten Zahlen** für die betreffende Spitexorganisation zu **ersetzen** bzw. daraus zu errechnen.

Die ausgewiesenen Kosten betreffen das Jahr 2012. Die zu vereinbarenden Tarife sollten die Kosten im Jahr 2014 decken. Sofern in dieser Zeitspanne eine nennenswerte (Personal-) Kosten-Entwicklung vorliegt bzw. zu erwarten ist, ist eine entsprechende Erhöhung gegenüber dem Ausgangswert einzurechnen. Für das Jahr 2014 wird eine Erhöhung um 2 % empfohlen zur Berücksichtigung der steigenden Personalkosten, die sich aus der Anpassung der vom Spitex Verband empfohlenen Anstellungsbedingungen (u.a. Anpassung Ferienansprüche an Spital Thurgau AG) ergeben.

Da es sich um Werte handelt, die auf den jeweils aktuellen konkreten Zahlen beruhen, sind sie jedes Jahr zu aktualisieren bzw. in der vorgegeben Art neu zu berechnen. Entsprechend sind auch alle darauf beruhenden weiteren Berechnungen mit der Basis der aktuellsten Zahlen anzupassen.

7.2.2. Tarife für Zusatzdienstleistungen

Die Tarife für allenfalls vereinbarte Zusatzdienstleistungen gemäss 4.1.2. wären hier gemeinsam festzulegen.

9. Zusammenarbeit und gegenseitige Information / Informationsaustausch

Es empfiehlt sich, gemeinsam einen standardisierten Ablauf für den regelmässigen Informationsaustausch zwischen der Spitexorganisation und der Gemeinde festzulegen, abgestimmt auf das vereinbarte Controlling gemäss Punkt 8.

11. Weitere Bestimmungen / Inkrafttreten

Nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss § 73 der Verordnung zum kantonalen KVG sind die Gemeinden zwingend verpflichtet, ab 2014 die Pflieger tarife gemäss den Vorgaben von § 25 kantonales KVG festzulegen. Die neue entsprechend angepasste Leistungsvereinbarung ist deshalb zwingend auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

Weinfelden, 5. Juni 2013

Vorstand
Verband Thurgauer Gemeinden VTG

Vorstand
Spitex Verband Thurgau